Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 25. Juni 1865. № 70. Пятница, 25. Іюня 1865.

Im Laufe der 1. Hälfte des Junimonats 1865 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle u. besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf im Dorpatschen Kreise: Am 15. Mai unter dem publ. Gute Awwinorm aus noch unbekannter Veranlassung 8 Gebäude des Gesindes Allakörre mit einem Schaden von 730 Rbl. — Am 20. Mai auf dem priv. Gute Tellerhof aus noch unbekannter Veranlassung 5 Hofesgebäude mit einem Schaden von 4500 Rbl. — Am 23. Mai unter dem publ. Gute Falkenau aus noch unbekannter Veranlassung 7 Gebäude des Gesindes Kusma mit einem Schaden von 1560 Rbl. 55 Kop. — Am 14. Mai im Werroschen Kreise unter dem publ. Gute Hahnhof durch Blitz die Riege, Scheune und der Viehstall des Bauers Jännes mit einem Schaden von 500 Rbl. — Am 19. Mai im Walkschen Kreise unter dem Gute Alswig das Wohnhaus nebst Riege des Gesindes Behrting durch einen schadhaften Schornstein mit einem Schaden von 400 Rbl. — Im Wolmarschen Kreise: am 20. Mai unter auf dem Gute Klein-Wrangelshof aus noch unbekannter Veranlassung der Hofesviehstall mit einem Schaden von 4000 Rbl. — Am 20. Mai unter dem Gute Naukschen das Wohnhaus nebst Klete und Viehstall des Gesindes Peitau aus noch unbekannter Veranlassung mit einem Schaden von 800 Rbl. — An demselben Tage unter dem Gute Pürkeln aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus nebst Viehstall des Gesindes Pursell, mit einem Schaden von 1400 Rbl. — Am 22. Mai unter dem Gute Kokenhof durch Unvorsichtigkeit das Wohnhaus nebst Viehstall der Hoflage Brihnum, mit einem Schaden von 600 Rbl. — Am 26. Mai im Fellinschen Kreise auf dem Gute Schloß-Oberpahlen durch Blitz die dortige Riege mit einem Schaden von 800 Rbl., wobei eine Magd getödtet und 2 gelähmt wurden.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertrank am 29. Mai in Riga in der Düna, der Matrose des engl. Schiffes „John Lawson" Namens John Seibi, 22 Jahr alt. Außerdem starben ganz plötzlich: am 25. Mai im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Raiskum der 10jähre Knabe Jahn Sirne, indem er durch ein auf ihn gefallenes Fuder getödtet wurde. — Am 1. Juni in Riga der Gemeine der 1. Abtheilung der Unfähigen Wasili Andrejew Woronow und am 4. Juni daselbst der zum rig. Arbeiterokład verzeichnete Janne Weiß, welcher durch Unvorsichtigkeit unter einen Waggon gerieth, wodurch ihm das rechte Bein zerquetscht wurde, in Folge dessen er an demselben Tage starb.

Gefundene Leichname. Es wurden gefunden: am 28. Mai im Rigaschen Kreise unter dem Gute Altenwoga im dortigen Teiche der Leichnam des Lostreibers Jahn Wihtol; — am 31. Mai in demselben Kreise unter dem Gute Klauenstein in der Düna der Leichnam eines unbekannten Menschen; — am 2. Juni in Riga in der Düna der Leichnam der Frau des verabschiedeten Gemeinen Aaron Schmulowitsch, Namens Chawa, 55 Jahr alt.

Kindesmord. Auf dem Gute B. im Rigaschen Patrimonialgebiete erwürgte die Bauermagd D. S. ihr unehelich geborenes Kind.

Duell. Am 9. Mai fand außerhalb Dorpat's im Gasthause „zum weißen Roß" zwischen P. und W. ein Duell Statt, wobei W. dem P. die arteria axillaris anhieb, in Folge dessen Letzterer am 26. Mai starb.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Juni-Monats 1865 wurden im Livl. Gouvernement 9 Diebstähle im Werthe von 856 Rbl. einberichtet und zwar wurde gestohlen: am 16. Mai im Dorpatschen Kreise dem Reuningshofschen Hofesaufseher Juhan Jack ein Pferd sammt Wagen werth 115 Rbl.; — in der Nacht auf den 21. Mai in Arensburg dem zum Pastorate Jamma verzeichneten Laas Köster 54 Rbl; — in der Nacht auf den 25. Mai in Wolmar dem Schneider Soldtner verschiedene Sachen, werth 70 Rbl.; — am 1. Juni in Pernau dem Kaufmann Pfaff und dem Handlungscommis Bohrmann 25 Rbl. 50 Kop. — In Riga: am 11. Juni dem Dahlenschen Bauer Martin Stuhrit Flachs für 22 Rbl. 50 Kop.; — am 9. Juni dem rig. Meštschanin Sidor Nowikow 350 Rbl.; — am 2. Juni dem rig. Gymnasial-Inspector Schwarz eine goldene Uhr nebst Kette, werth 80 Rbl.; — am 13. Juni dem verabschiedeten Unteroffizier Andrei Bedrit verschiedene Sachen und Kleider, werth 49 Rbl.; — am 13. Juni dem Pastor Petersohn verschiedene Sachen und Kleider werth 90 Rbl.

Epidemische Krankheiten. Zufolge Berichts des Walkschen Ordnungsgerichts vom 8. Juni und der Medicinal-Verwaltung der Livl. Gouvernements-Verwaltung vom 2. Juni waren auf den Gütern Palzmar, Alt- und Neu-Annenhof, Mehrhof, Malup, Alswig, Hermannshof, Ottenhof, Kalnemois und Pastorat Marienburg die Blattern (varioliden) ausgebrochen. Auf dem Gute Palzmar erkrankten 57, genasen 46, starben 8, verblieben in Behandlung zum 7. Juni 3 Personen; auf den Gütern Alt- und Neu-Annenhof erkrankten 87, genasen 65, starben 16, verblieben in Behandlung zum 7. Juni 6; auf dem Gute Mehrhof erkrankten 13, genasen 8, starben 4, verblieb in Behandlung 1; auf dem Gute Malup er-

krankten 31, genasen 23, starben 5, verblieben in Behandlung 3; auf dem Gute Alswig erkrankten 27, genasen 23, starben 3, verblieb in Behandlung 1; auf dem Gute Hermannshof erkrankten 7, genasen 3, starben 2, verblieben in Behandlung 2; auf dem Gute Ottenhof erkrankten 39, genasen 31, starben 6, verblieben in Behandlung 2; auf dem Gute Kalnemois erkrankten 24, genasen 15, starben 6, verblieben in Behandlung 3; auf dem Pastorat Marienburg erkrankten 6, genasen 5, starb 1.

Schifffahrt. Vom 1. bis zum 16. Juni gelangten in den Rigaschen Hafen 125 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 11 russ., 7 engl., 3 mecklenb., 5 norweg., 4 holl., 7 preuß., 5 hannöv., 2 schleswig-holst., 3 lübeck. und 1 oldenb. und mit Ballast: 3 russ., 3 franz., 25 engl., 2 schwed., 10 meckl., 10 norweg., 6 holl., 13 preuß., 3 hannöv., 1 dän., 1 oldenburg. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 241 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 11 russ., 19 franz., 53 engl., 6 finnl., 4 schwed., 17 meckl, 39 norweg., 38 holl., 15 preuß., 20 hannöv., 1 schleswig-holst., 4 dän., 2 lübeck., 9 oldenb. und 3 belg. Vom 29. Mai bis zum 15. Juni liefen in den Pernauschen Hafen ein 14 Schiffe und zwar mit Waaren: 2 norw., 1 dän., 1 russ., 1 finnl und mit Ballast 3 dän., 1 franz., 5 engl. In derselben Zeit liefen aus 10 Schiffe und zwar mit Waaren: 1 norweg., 3 engl., 2 holl., 1 hannöv., 1 mecklenb. und 1 franz. und mit Ballast 1 norwegisches. Vom 27. Mai bis zum 10. Juni gelangten in den Arensburgschen Hafen 1 holl. und 1 dän. Schiff mit Ballast. In derselben Zeit verließen den Hafen 1 dän. u 1 holl. Schiff mit Waaren.

Ueber das Brennen der Ziegelsteine.

Man kann bisweilen an Gebäuden, welche mit Backsteinen aufgeführt sind, die Wahrnehmung machen, daß die Ziegel, namentlich die an den Außenwänden ohne weitere Verkleidung der Witterung ausgesetzt sind, eine feine Krystallauswitterung zeigen. Die weiße Krystallmasse, welche sich nach und nach ablöst, besteht hauptsächlich aus Gyps. Durch das Heraustreten der Krystalle wird anfangs der Backstein allerdings nicht sichtlich beschädigt und es dauert oft Jahre, bis die Backsteinmasse anfängt, an der Oberfläche, wo die Gypskrystalle zum Vorschein kommen, pulverförmig abzufallen, „auszufaulen", wie man sich technisch ausdrückt. Daß dieß für das Ansehen und die Erhaltung der Gebäude ein bedenklicher und Kosten verursachender Umstand sein muß, ist wohl keine Frage.

Fortgesetzte Beobachtungen haben gezeigt, daß diese Gypsauswitterungen nicht von der Natur des Ziegelthons, sondern von der Art des Brennens abhänge, und zwar tritt sie niemals auf bei Backsteinen, die mit Holz oder Torffeuerung, sondern nur bei solchen, die mit Steinkohlenfeuer gebrannt worden sind.

Die Bildung von Gyps in letzterem Falle findet ihre Erklärung einerseits in dem Kalkgehalte des Thones und andererseits in dem Schwefelgehalte der Steinkohlen. Nun weiß man aber wohl, daß fast ohne alle Ausnahme eine jede Lehmsorte Kalk in größeren oder geringeren Mengen enthält; nicht minder ist der Schwefelgehalt der Steinkohlen bekannt. Die beim Verbrennen der Steinkohle sich entwickelnde schwefelige Säure bildet nun mit dem in dem feuchten Backsteine noch vorhandenen Wasser, sowie mit der darin enthaltenden atmosphärischen Luft Schwefelsäure, welche sich mit dem Kalke zu Gyps verbindet. Diese in der Wochenschrift des Bamberger Gewerbevereines von Seeberger sehr klar auseinander gesetzten Verhältnisse geben dem Herrn Verf. Veranlassung zur Mittheilung einiger schon früher über diesen Gegenstand angestellten Versuche, welche mit den hier angedeuteten Ansichten in einiger Beziehung stehen dürften.

Von einem Thone, wie er in einer nahe bei München gelegenen Ziegelei zur Herstellung von Backsteinen verwendet wird, waren einige Stücke genau getrocknet und davon zweimal 20 Grm. abgewogen worden. Aus jedem der Theile wurde unter entsprechendem Wasserzusatze eine Kugel formirt und der einen Kugel durch Reiben etwas Schwefel zugesetzt. Das Trocknen und Brennen der beiden Kugeln geschah auf Kohlenfeuer. Die ohne Zusatz von Schwefelblumen gebrannte Kugel zeigte, nachdem sie fein gepulvert worden, bei der Behandlung mit Wasser 2,1 Proc. Verlust; die wässerige Lösung trübte sich nur schwach mit Chlorbaryum. Der mit Schwefel vermischte und dann gebrannte Thon dagegen gab an das Wasser 7,25 Proc. ab und die wässerige Lösung gab einen beträchtlichen Niederschlag mit Chlorbaryum. Es ist hier durch den directen Zusatz von Schwefel zum Thone die Bildung von schwefliger Säure in einem Maßstabe ermöglicht worden, wie die natürlich beim Brennen mit sehr schwefelhaltigen Steinkohlen wohl nur ausnahmsweise eintreten könnte. Der Versuch bestätigte indeß in augenscheinlicher Weise, daß die Menge der löslichen schwefelsauren Salze im Backsteine durch eine Zufuhr von schwefliger Säure sehr wesentlich befördert werde.

In einem zweiten Versuche wurde von derselben Thonsorte ein vorher auf Holzkohlenfeuer scharf ausgetrocknetes Stück mit schwefelhaltigen Braunkohlen gebrannt, ein anderes Stück mit Holzkohlen. Bei der Behandlung mit Wasser ergab sich zwischen beiden kein Unterschied in Beziehung auf die Menge der in Wasser löslichen Bestandtheile.

Endlich wurde der Versuch in der Art abgeändert, daß ein Stück des noch feuchten Thones auf Holzkohlenfeuer, ein anderes Stück auf Braunkohlenfeuer langsam getrocknet und dann gebrannt wurde. In diesem Falle ergab das mit Braunkohlen gefertigte Stück eine wesentliche Vermehrung der in Wasser löslichen Salze im Vergleiche zu dem mit Holzkohlen getrockneten und gebrannten.

Das Auswittern des Gypses aus Backsteinen steht somit zum größeren oder geringeren Wassergehalte des Steines beim Anfang des Trocknens und Brennens mit Steinkohlen in bestimmtem Verhältniß; denn je mehr Wasser in dem Steine enthalten ist, desto mehr wird die aus dem Steinkohlenfeuer, welches gewöhnlich in der unmittelbaren Nähe der Steine sich befindet, sich entwickelnde schwefelige Säure in Schwefelsäure verwandelt und Gyps erzeugt.

Als practisches Resultat für die Ziegelbrennerei ergiebt sich aus dem hier Angeführten, daß dem Mißstande der Gypsbildung in Ziegelsteinen auch bei einer Feuerung mit schwefelhaltiger Steinkohle vorgebeugt werden könne, wenn man nur das sogenannte Schwindfeuer, wobei der größte Theil des Wassers aus den Steinen entweicht, mit Holz oder Torf unterhält. Sind die Steine einmal unter

Holz oder Torffeuerung der Glühhitze nahe gekommen, so kann nun ohne alle Gefahr für die spätere Haltbarkeit des Steines zum Garbrennen Steinkohlenfeuer angewendet werden. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß Steinkohlensorten, welche kaum Spuren von Schwefel enthalten und daher nur verschwindend kleine Mengen von schwefliger Säure entwickeln, ein dem Brennen der Steine vorhergehendes Holz- oder Torffeuer überflüssig machen, sondern unmittelbar zum Schwindfeuer benutzt werden können.

(D. Illust. Gew.-Ztg.)

Wird durch das Abmachen des Obstes im unreifen Zustande die Ertragsfähigkeit der Bäume geschwächt?

(Fortschritt.)

Bekanntlich setzen manche Obstbäume, besonders wenn sie einer recht fruchtbaren Sorte angehören oder auf schwachtreibende Wildlinge veredelt sind, zu viel Fruchtholz an, wodurch die Bäume übermäßig reiche Ernten bringen, welches aber der Gesundheit derselben schadet. Der denkende Obstbaumzüchter wird daher solchen Bäumen einen großen Theil der Tragästchen wegschneiden, um sie mehr zum Treiben von Holzreisern zu zwingen. Diese Arbeit wird auch theilweise durch das Abpflücken des Obstes im unreifen Zustande ersetzt. Da nämlich das unreife Obst sehr fest am Holze sitzt, so werden beim Abpflücken des Obstes in diesem Zustande viele Tragästchen abgebrochen. Das ist aber gerade für diese Art Bäume eine Wohlthat. Durch das frühzeitige Abmachen des Obstes wird auch den freigebigen Bäumen die Gelegenheit genommen, ihre Kräfte über Gebühr anzustrengen.

Dagegen giebt es Obstbäume, welche — namentlich wenn sie von einer minder fruchtbaren Sorte sind und dabei in einem recht fetten Boden stehen — ein so starkes Wachsthum haben, daß sie nur wenig Tragholz ausbilden und deßhalb auch nur alle paar Jahre eine gute Ernte bringen. Von solchen Bäumen das Obst in unreifem Zustande abzumachen, ist in Bezug auf ihre Tragbarkeit nachtheilig, weil, wie oben bemerkt, zu viel Fruchtholz mit den Früchten abgebrochen wird. Außerdem würden hier durch die völlige Ausreifung der Früchte die überflüssigen Säfte des Baumes theilweise verwendet und derselbe zum Ansetzen und Anbilden von Fruchtknoten geneigter gemacht.

Kleinere Mittheilung.

Das Darmstadter Gewerbeblatt bringt einen Aufsatz über ein künstliches Ersatzmittel der Muttermilch, das Professor v. Liebig erfunden hat. Man hatte zwar bisher schon durch entsprechende Mischung von Kuhmilch und Weizenmehl eine der Muttermilch ähnliche Substanz hergestellt, in welcher insbesondere die blutbildenden und wärmeerzeugenden Bestandtheile in gleichem Verhältnisse, wie in der Muttermilch, enthalten waren; allein diese Bestandtheile waren in der künstlichen Mischung in theilweise anderer Form enthalten und mußten erst bei der Verdauung in dem Organismus des Kindes in die geeignete Form übergeführt werden, was eine mindere Verdaulichkeit jener künstlichen Mischung zur Folge hatte. Die neue Erfindung von Liebig besteht wesentlich darin, daß er durch ein geeignetes Verfahren diesem Umsatz auf chemischem Wege herstellt, so daß seine künstliche Mischung nicht bloß dieselben Stoffe, sondern diese auch in derselben Form enthält, wie die Muttermilch. Es geschieht dies dadurch, daß das Stärkemehl des Weizenmehls, welches in den bisherigen Mischungen unverändert enthalten war, durch einen Zusatz von Malzmehl bei gelinder Hitze in Zucker übergeführt und so eine die Muttermilch ersetzende Mischung erzeugt wird. Der Verfasser des Aufsatzes, Dr. Thiel, Lehrer an der technischen Schule in Darmstadt, erbietet sich zu jeder näheren Auskunft.

(Illust. Landw. Ztg.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25 Juni 1865.

Bekanntmachung.

Da zur Vergebung des Baues eines neuen Casco für den Dampfbagger Bolderaa am 30. d. M. um 11 Uhr Vormittags im Locale des Börsen-Comite ein Torg abgehalten werden soll, so ergeht an Diejenigen, die geneigt wären die betreffende Arbeit zu übernehmen, hiemit die Aufforderung, ihren Bot in versiegelter Eingabe bis 10 Uhr des genannten Tages in der Canzlei des Börsen-Comite einzureichen, woselbst auch die Bedingungen zur Ansicht ausliegen.

Riga, den 23. Juni 1865.

Die Delegation des Börsen-Comite für den Bagger-Betrieb.

Angekommene Fremde.

Den 25. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer Bogomoletz von Dünaburg; Hr. Coll.-Rath Loginow von Gorschdow; Hr. Bürger Suschkin von St. Petersburg; Hr. Zahnarzt Rulkin von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Pezet de Corval nebst Gemahlin von Mitau; Hr. v. Renngarten, Hr. Coll.-Assessor Lomakin nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Makarow nebst Familie von Kostroma; Hr. dimitt. Capitain von Wachlen von Warschau.

Goldener Adler. Hr. Landmesser Kleinberg aus Livland; Hr. Lehrer v. Sawrimowitsch von Wenden; Hr. Baron Engelhardt nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Coll.-Assessor Gordack nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Laudohn nebst Sohn von Hasenpoth; Hr. Kaufl. Graf und Daugel von Pernau; Hr. Forstmeister Baron Korff aus Livland; Hr. Bürger Sauerbrey von Hasenpoth.

Frankfurt am Main. Hr. Baron v. Korff, Baronesse von Korff von Brunowischek; Hr. Tit.-Rath Menschikow von Libau.

Wolters Hotel. Hr. Gutsbesitzer Luhrmann, Hr. Provisor Benard aus Kurland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 70. Riga, Freitag, den 25. Juni 1865.

Angebote.

Düngungsmittel.

Engl. Superphosphat (mit garantirtem Gehalt an lösl. Phosphorsäure), echten **Peru-Guano** und (extra fein gemahlenes) **Mühlenhoff'sches Knochenmehl**, letzteres pr. Tonne von ca. 300 Pfund à Rbl. 6 incl. Tonne, verkauft vom Lager, sowie **Ammoniak-Phosphat** &c. auf Bestellung

P. van Dyk,
Riga, Sünderstraße Nr. 10, Haus Seeck.

Branntwein-Transport-Fässer

von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 4

Anzeige für Liv- und Kurland.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 70. Freitag, 25. Juni — Пятница. 25. Іюня 1865.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Allgemeine Abtheilung. — **Отдѣлъ общій.**

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Siegfriedt Nicolai Feidt irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. Novbr. 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1865.

Nr. 466. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго прикащика Зигфрида Николая Фейдта, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 27. Ноября 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 27. Мая 1865 г.

№ 466. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.
Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da durch die in der Nacht auf den 9. April im Dorfe Chutork im Lichwinschen Kreise des Kalugaschen Gouvernements stattgehabte Feuersbrunst ein großer Theil der Acten, Bücher und Papiere des Pristavs des 2. Stans des Lichwinschen Kreises verbrannt ist, so werden in Folge der desfallsigen Requisition der Kalugaschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch ersucht und beauftragt alle Requisitionen und Aufträge an den genannten Pristav, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 2045.

* * *

In Folge Requisition der Orelschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen

Gouvernements-Verwaltung den Behörden und Autoritäten Livlands desmittelst zur Kenntniß gebracht, daß in vier Städten des Orelschen Gouvernements und zwar in **Orel, Jelez, Mzensk und Bolchow Kreis- und Stadt Polizeiverwaltungen vollständig getrennt von einander bestehen** und demnach zur Vermeidung unnützer Correspondenzen die die Stadt-Polizei betreffenden Requisitionen resp. Rescripte, nicht, wie es häufig vorgekommen ist, an die Kreispolizei, sondern an die Stadt-Polizei zu richten sind. Nr. 2046.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Bekanntmachung zur Versicherung von Mobilien für Stadt- und Vorstädte.

Von der Administration der Riga-vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Wunsch vieler Interessenten dieser Versicherungs-Gesellschaft in einer, im vorigen Jahre stattgehabten Generalversammlung derselben beschlossen worden, neben der bestehenden Immobilien-Versicherung auch ein Versicherungs-Institut für bewegliches Eigenthum ins Leben zu rufen. In Folge dessen hat denn auch diese Administration ein Statuten-Projekt für eine **Rigaer Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung von Mobilien vor Feuerschaden** entworfen und ist dieses Projekt hierauf in der am 1. Juni d. J. desfalls abgehaltenen General-Versammlung, nach sorgfältiger Beprüfung und Begutachtung, von den versammelt gewesenen Mitgliedern seinem ganzen Inhalte nach angenommen worden. Wenn nun aber der § 5 des beregten, bereits zur Genehmigung und Bestätigung der höheren Obrigkeit vorgestellten Statuten-Projekts festsetzt: „daß die Thätigkeit der Mobilien-„Versicherung in der Stadt Riga zu beginnen „habe, wenn die zur Assecuranz angemeldeten Ge-„genstände den Werth von **einer Million Rubel** „S. erreichen &c.", so kann die obige Administration nicht umhin, schon gegenwärtig hiermit alle diejenigen Bewohner der innern Stadt und der Vorstädte, welche gesonnen sein sollten, ihr bewegliches Eigenthum bei diesem gegenseitigen Versicherungs-Institute zu verassecuriren, zur zeitigen Anmeldung aufzufordern, damit dasselbe nach erfolgter Bestätigung, in den Stand gesetzt werde, sofort seine Thätigkeit zu beginnen.

Die resp. Anmeldungen werden entgegengenommen bei dem Präsidenten der vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft, Herrn Dr. Buchholtz, Alexandergasse Nr. 18, bei dem Cassaführenden Administrator, Herrn Apotheker Walter, Suworowgasse Nr. 18, und bei dem Buchhalter, Herrn Secretairen Wange, im Rathhause im Locale der Quartierverwaltung.

Riga, den 21. Juni 1865. Nr. 22. 1

Объявленіе касательно страхованія движимостей въ г. Ригѣ и его предмѣстьяхъ.

Отъ Администраціи Рижскаго форштатскаго страховаго отъ огня Общества симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что по желанію многихъ членовъ сего Общества въ одномъ бывшемъ въ минувшемъ году общемъ собраніи онаго опредѣлено было: сверхъ существующаго страхованія недвижимыхъ имуществъ завести и учрежденіе къ страхованію движимаго имѣнія. Въ слѣдствіе сего Администрація сія и составила проэктъ устава для Рижскаго Общества взаимнаго страхованія отъ огня движимаго имѣнія, каковой проэктъ, на состоявшемся по сему предмету 1. сего Іюня общемъ собраніи, по точномъ разсмотрѣніи его и принять присутствовавшими на томъ собраніи членами Общества, во всѣхъ его частяхъ. А какъ § 5 означеннаго проэкта, уже представленнаго на разрѣшеніе и утвержденіе высшаго Начальства, опредѣляетъ: „что дѣйствія общест-„ва по страхованію движимостей въ г. „Ригѣ имѣютъ начаться, какъ скоро стра-„хователей будетъ столько, что цѣна „имущества предполагающагося къ за-„страхованію, будетъ равна одному мил-„ліону рублей", то Администрація сія считаетъ долгомъ уже въ настоящее время симъ пригласить всѣхъ тѣхъ жителей внутренняго города и предмѣстій, кои имѣютъ желаніе застраховать движимое свое имущество въ семъ обществѣ взаимнаго страхованія, къ заблаговременному о томъ заявленію, для того, чтобы Общество это, немедленно по воспослѣдованіи утвержденія его, могло начать свои дѣйствія.

Заявленія по сему предмету принимаются: предсѣдателемъ форштатскаго страховаго отъ огня Общества, Г. Докторомъ Бухгольцомъ, по Александровской улицѣ, въ домѣ подъ Нум. 18; у Кассоваго Администратора, Г. Аптекаря Вальтера, по Суворовской улицѣ, въ домѣ подъ Нум. 18 и у бухгалтера, Г. Се-

кретаря Ванге, въ зданіи Ратуши, въ помѣщеніи Квартирнаго Правленія.

Рига, 21. Іюня 1865 года. № 22. 1

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. **Hausbesitzern der** drei Quartiere der **Mitauer Vorstadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben **die Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben** bis **zum** 31. Juli c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. August c. mit 1 pCt., vom 1. September c. mit 3 pCt. und vom 1. October c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1865.

Nr. 609. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ трехъ кварталовъ Митавскаго форштата, что они имѣютъ внести слѣдующія городскія съ недвижимостей подати не позже 31. Іюля въ Городскую Экспедицію податей и что по истеченій этого срока къ неуплоченнымъ по ту пору податямъ причислено будетъ и штрафныхъ денегъ и именно съ 1. Августа по 1 проценту, съ 1. Сентября по 3 процента и съ 1. Октября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюня 1865.

№ 609. 1

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den unbesitzlichen Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden desmittelst in Erinnerung, daß die von denselben **für das Jahr** 1865 **zu entrichtenden Stadtabgaben** spätestens bis zum 31. Juli c. bei der Abgaben-Expedition zu entrichten sind und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente, und zwar vom 1. August c. mit 1 pCt., vom 1. September c. mit 3. pCt., vom 1. October c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1865.

Nr. 612. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ Госп. купцамъ, купеческимъ прикащикамъ, ремесленникамъ, лицамъ, живущимъ своими капиталами, художникамъ, чиновникамъ по торговой части и промышленникамъ, которые не владѣютъ недвижимыми имуществами, что слѣдующія съ нихъ гор. подати на 1865 годъ имѣютъ быть внесены въ Экспедицію податей не позже 31. Іюля настоящаго года и что по истеченіи этого срока причислено будетъ къ неуплоченнымъ по ту пору податямъ штрафныхъ процентовъ и именно съ 1. Августа по 1. проценту, съ 1. Сентября по 3 процента и съ 1. Октября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюня 1865 года.

№ 612. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Lieutenant Julius **von Transehe** auf das im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegene Gut **Martzen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1865. Nr. 2465. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Hermann von zur Mühlen** auf das im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut **Neu-Pilskenshof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 11. Juni 1865. Nr. 2396. 1

* * *

Von der Rigaschen Polizeiverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, wie an nachbenannten Stellen **öffentliche Badeplätze für das Publikum** angewiesen und abgesteckt worden sind: im St. Petersburgschen Stadttheile zwischen dem Andreasholme und Katharinendamme zwei Badeplätze, im 1. Moskauschen Stadttheile am Swirsdenholm zwei Badeplätze und im Mitauschen Stadttheile im Durchbruchsgraben, im Arme der Düna gegenüber der Golubowschen Kaserne und in dem längs der alten Mitauschen Straße fließenden Graben je eine Badestelle.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche sich an Stellen im Fluße baden werden, die nicht abgesteckt sind, sich dem aussetzen, daß sie arretirt werden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 16. Juni 1865.

Nr. 2861. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst versiegelt eingelieferte **Testament der** am 7. Mai d. J. allhier zu Riga verstorbenen verwittweten Frau Hofräthin **Olga Pawlowna Tonson geb. Oreschkow,** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 15. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament der weiland verwittweten Frau Hofräthin Olga Pawlowna Tonson geb. Oreschkow aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2560. 3

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht auf Antrag des Besitzers der im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegenen Güter Paltemal und Rammenhof **Carl von Grothuß den Concurs über dessen gesammtes Vermögen** bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichtsadvocaten Maj. jur. Carl Graß von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an das Vermögen des Cridars Carl von Grothuß als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgericht innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 9. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse des Carl von Grothuß nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgericht getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselbe nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 9. Juni 1865.

Nr. 2415. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Kaufmanns **Nicolai Pinzker** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche **Anforderungen zu haben vermeinen** oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 28. November 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 28. Mai 1865.

Nr. 212. 2

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Caviezel, Namens des hiesigen Kaufmanns Carl Gustav Woldemar Knieriem ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem Impetranti gehörigen, hierselbst im 3. Quartier

der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Fuhrmannsgasse sub Nrs. 168 und 302 der Polizei belegenen, und bei der Brand-Assecurations-Anstalt sub Nr. 680 verzeichneten Wohnhause sammt Herberge, Gartenplatz und allen anderweitigen Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1828 den 21. December, für den dimitt. Herrn Lieutenant Samuel von Holst 716 Rbl. 50 Kop. S. als zweites Geld und

1852 den 20. Juni für den Corduanermeister Gottlieb Brieger, Aeltesten der kleinen Gilde, 4000 Rbl. S., —

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 25. November 1865 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 25. Mai 1865. Nr. 240. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Stackelberg, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Allatzkiwwi hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Allatzkiwwi gehörende **Grundstücke**, als:

1) **Kooge**, groß 15 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Josepp Widrickson** für den Preis von 2175 Rbl. S.,
2) **Sabbori**, groß 17 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Elias Kook** für den Preis von 2430 Rbl. S.,
3) **Markose**, groß 11 Thlr. auf den Allatzkiwwischen Bauern **Thomas Kook** für den Preis von 1455 Rbl. S.,
4) **Selleuasse**, groß 10 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Tönnis Pödder** für den Preis von 1520 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** sind, daß selbige Grundstücke mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Allatzkiwwi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 26. Mai 1865.
Nr. 1309. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dim. Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Lunia nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige, mit 16 Thl. veranschlagte wackenbuchmäßige **Gesinde Waba** nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien auf den Luniaschen Bauern **Johann Koch** für den Preis von 2240 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** ist, daß selbiges Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Johann Koch als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat

das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde Waba nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 26. Mai 1865.

Nr. 1308. 3

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Wilhelmine Paulsen** geb. Normann, nachdem sie mittelst des am 11. Mai 1865 mit ihren Geschwistern abgeschlossenen und am 15. d. M. hierselbst corroborirten Erbtheilungs-Transactes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 129 belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien für den abtaxirten Werth von 1350 Rbl. S. **acquirirt**, zu ihrer Sicherheit um das übliche Proclam, zugleich aber auch um die Mortification eines auf besagtem Hause ruhenden, aus der am 14. März 1844 von dem damaligen Hausbesitzer Peter Semenow Abakanow dem Alexei Maximow Kalpakow über 200 Rbl. S. ausgestellten Obligation originirenden, angeblich bereits längst getilgten Schuldpostens, — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an den zu mortificirenden Schuldposten aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams und also spätestens am 2. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weder an das Immobil, noch an den Schuldposten weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils der Wilhelmine Paulsen nach Inhalt des Transactes zugesichert und die Exgrossation des mehrbesagten Schuldpostens aus den Hypothekenregistern des Rathes angeordnet werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. Mai 1865.

Nr. 747. 2

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat macht hierdurch bekannt, daß der hiesige Pianofortebauer **Otto David Wenzel**, nachdem er mittelst am 16. September 1859 abgeschlossenen und am 10. October 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 161 belegene, **der Wittwe Marie Vorthmann zugehörig gewesene Wohnhaus** nebst Zubehörungen für die Summe von 2900 Rbl. S. **acquirirt**, zu seiner Sicherheit um das übliche öffentliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams an und also spätestens am 2. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Pianofortebauer Otto David Wenzel nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. Mai 1865.

Nr. 749. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen Pernauschen 6. Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß über das **Gesammtvermögen des** seitherigen Pächters der Helmetschen Pastoratsländereien **Wittrock der General-Concurs eröffnet worden**, weshalb denn Alle, welche an den genannten Gesammtschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit angewiesen werden, sich mit solchen binnen dreier Monate, vom heutigen Tage gerechnet, also bis spätestens den 9. September 1865 bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern mit denselben gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gesammtschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensstücke in

Händen oder Verwahr haben, hiemit nachdrücklichst eingeschärft, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen derselben Frist hierüber die schuldige Anzeige bei diesem Kirchspielsgerichte machen.

Morsel-Podrigel, den 9. Juni 1865.

Nr. 1353. 2

* * *

Da der bisherige Arrendator der Alswigschen Hoflage Bulling, Preußische Unterthan John Scherlinsky zahlungsunfähig geworden und demnach über denselben der Concurs verhängt worden ist, so werden von dem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche an den genannten Cridar Anforderungen zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und deren Erweis innerhalb dreier Monate a dato, d. i. bis zum 7. September 1865 bei Verlust ihrer ferneren Ansprüche entweder in Person oder schriftlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte bei diesem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte zu melden, in gleicher Frist haben auch alle Diejenigen zu erscheinen, welche dem besagten Scherlinsky verschuldet sind oder dessen Vermögen in Händen haben, widrigenfalls mit den Letzteren nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Alt-Annenhof, den 7. Juni 1865.

Nr. 575. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: da der in den Bauergemeindeverband des Gutes Neu-Wohlfahrt eintretende **Carl Luckin** unter Beibringung eines mit den Erben des weil. Friedrich Linde, nämlich der Wittwe desselben Fridrike Linde geb. Eck und deren Tochter Rosalie Linde geb. Linde, in curatorischer Assistenz und deren Geschwister Anna, Friedrich, Caroline und Emma Linde in Vertretung durch die Vormünder, über das im Wendenschen Kreise, Wohlfahrtschen Kirchspiele, unter dem Gute Neu-Wohlfahrt belegene **Grundstück Gohren** abgeschlossenen Kaufcontractes, ferner der in den Bauergemeindeverband des Gutes Neu-Wohlfahrt eintretende **Jacob Latzky** unter Beibringung eines wieder mit dem Carl Luckin über das fragliche Grundstück nebst allen auf demselben befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, sowie dem dazu gehörigen eisernen Inventarium abgeschlossenen Kaufcontracts und endlich der in den Bauergemeindeverband des Gutes Neu-Wohlfahrt eintretende **Carl Friedrich Lewerenz** unter Beibringung eines wiederum mit dem Jacob Latzky über das gedachte Grundstück nebst allen auf demselben befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, sowie dem dazu gehörigen eisernen Inventarium abgeschlossenen Kaufcontractes — darum gebeten haben, daß diese Contracte gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihnen — den Bittstellern — das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht ihrer Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzubringen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück nach einander dem Carl Luckin, Jacob Latzky und Carl Friedrich Lewerenz erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 12. Juni 1865.

Nr. 1898. 1

Torge.

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что по иску купца Семенова съ Титулярнаго Совѣтника Александра Павлова въ 1403 руб. по заемному письму, выданному послѣднимъ первому 10. Января 1862 года въ Присутствіи сего Суда 2. Іюля мѣсяца 12 часовъ утра будетъ продаваться съ публичнаго торга принадлежащій Павлову деревянный домъ съ строеніемъ и землею, состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда, въ Г. Гатчинѣ Ингенбургской части по Бульварной улицѣ подъ Нум. 1013 оцѣненный въ 450 руб. съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ заблаговременно разсматривать опись въ Уѣздномъ Судѣ.

Іюня 1865 года. № 1253. 3

Auction.

Von dem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird bekannt gemacht, daß am 1. Juli d. J. auf der im Marienburgschen Kirchspiele belegenen Alswigschen Hoflage Bulling die Versteigerung des dem Preußischen Unterthan, Arrendator John

Scherlinsky gehörigen Wirthschafts-Inventariums, bestehend in 15 Arbeitspferden, 10 Stück Hornvieh, 1 Dreschmaschine mit Roßwerk, 2 Reinigungsmaschinen, 1 Häckselmaschine, 1 Haferquetschmaschine, 4 neuen vierspännigen Fuhrwagen, nebst einem Gange Reserveräder, 1 Säemaschine, 1 Kartoffelhebemaschine, 2 Pferdeharken, 1 Stubbenbrecher, 7 ausländischen Pflügen, 10 kleinen Pflügen, 17 eisernen Eggen, einem vollständigen Arbeitsanspann für 16 Pferde, worunter die Zugsträngen und die Halfterzügel eiserne Ketten sind, ferner in Sätteln, Wagen, Fahrzeug und anderen diversen Wirthschafts- und Hausgeräthen, stattfinden wird, wobei zu bemerken, daß alle obigen Gegenstände theils neu, jedenfalls aber alle sich in gutem brauchbaren Zustande befinden.

Alt-Annenhof, den 7. Juni 1865.

Nr. 583. 2

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 30. Juni 1865 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause eine goldene Damenuhr, 3 goldene Ketten, 3 goldene Armbänder, ein Brilliantring, 2 goldene Ringe mit weißen und grünen Steinen, 2 Tuchnadeln ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Christoph Adalbert Kirchner,

nach dem Auslande.

Stepan Lawrentjew Nemilow, Peter Sergejew Koloschin, Iwan Iwanow Lowjagin, Jegor Wassiljew Simenow, Sergei Iwanow Lowjagin, Iwan Iwanow Morosow, Nicolai Andrejew Bersenew, Fedor Anisimow Bersenew, Afimja Issakowa Schkigina, Iwan Roman Gonzarow, Awdotja Iwanowa Jarmanowa, Nikolai Ksenafontow Selitschew, Martin Adolph Ehlertz, Anna Susanna Hartmann, Anna Kühn geb. Reschkewitsch, Peter Jacobsohn, Eleonore Katharina Kannep, Naftolin Jankelewitsch Hurwitsch, Leiser Wolfowitsch Davidson, Wittwe Therese Schultz, Iwan Maruchewitsch,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.